

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3615

vom

13. Dezember 1966

SS

Am 24. Juni 1965 hat die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ, gestützt auf § 41 des Zonenreglementes, für die Parzellen Nr. 3499 und 3500 einen Richtplan beschlossen. Der Richtplan sieht neben den bestehenden ein- und zweigeschossigen Bauten einen Baukörper mit fünf Stockwerken sowie einen eingeschossigen Nebentrakt vor.

Vom 10. Juli bis 9. August 1965 wurde der beschlossene Richtplan öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 8. Juli 1965 sowie durch eingeschriebene Anzeige Nr. 28 vom 9. Juli 1965 hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1966 ersucht der Gemeinderat von MuttENZ um die Genehmigung des Richtplanes.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

1. In formeller Hinsicht ist grundsätzlich festzustellen, dass das Baugesetz zur Aufstellung von Richtplänen keine ausdrückliche Befugnis enthält. Um trotz fehlender gesetzlicher Grundlagen die Durchführung von Quartierplanungen dieser Art zu ermöglichen, mussten in die Zonenvorschriften der Gemeinde Ausnahmebestimmungen aufgenommen werden, wie sie die bereits erwähnten Bestimmungen von § 41 darstellen. Diese Situation hat nun aber in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Richtplan selbst nicht als zwingende Norm im Sinne von § 58 Baugesetz sondern lediglich als graphisch dargestelltes Ausnahmekriterium zu betrachten ist, das die Behörde bei der Behandlung von Ausnahmegesuchen zu berücksichtigen hat. Die in diesem Verfahren zu erteilende Genehmigung bedeutet daher nichts anderes als eine grundsätzliche Zustimmung zu den in den Richtplänen vorgesehenen Abweichungen von den Vorschriften der Grundzone. Die Gutheissung der einzelnen Bauvolumen in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht

dagegen ist erst auf Grund eines konkreten Baugesuches möglich. Mit der in diesem Verfahren erteilten Zustimmung wird jedoch die Baudirektion ermächtigt, Baugesuche zu bewilligen, sofern sie dem Richtplan grundsätzlich entsprechen, die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind und allfällige Einsprachen abgewiesen werden können.

2. In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass der vorliegende Richtplan dazu dienen soll, die Ueberbauung auf den Parzellen Nr. 3499 und 3500 städtebaulich ansprechend zu ergänzen unter Rücksichtnahme auf die Umgebung und die wohngygienischen Belange. Diese Bestrebungen werden auch seitens des Regierungsrates begrüsst.

- ://: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ am 24. Juni 1965 beschlossene Richtplan für die Parzellen Nr. 3499 und 3500 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 44/RP/4/O versehenen Richtpläne.

Mitteilung an den Gemeinderat von MuttENZ (3),
an die Justizdirektion,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der 2. Landschreiber:

